

# Gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht

## Sachsen ab 01.01.2016, Gesetzestext (Auszug):

in Neu- oder genehmigungspflichtigen Umbauten für Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, und Flure, die zu diesen führen.

Unabhängig von der Art des Gebäudetyps (Wohnungen, Wohnhäuser, Pensionen, Hotels, Krankenhäuser und Heimen aller Art)

### Verantwortlich:

für den Einbau: Eigentümer, Vermieter

für die Betriebsbereitschaft: unmittelbare Besitzer (Mieter)

Quelle: Landesbauordnung Sachsen §47 Absatz 4 (LBauO)

### **§ 47 Aufenthaltsräume**

- (1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m bleiben außer Betracht.
- (2) Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können. Sie müssen Fenster mit einem Rohbaumaß der Fensteröffnungen von mindestens einem Achtel der Netto-Grundfläche des Raumes einschließlich der Netto-Grundfläche verglasteter Vorbauten und Loggien haben.
- (3) Aufenthaltsräume, deren Nutzung eine Belichtung mit Tageslicht verbietet, sowie Verkaufsräume, Schank- und Speisegaststätten, ärztliche Behandlungs-, Sport-, Spiel-, Werk- und ähnliche Räume sind ohne Fenster zulässig.
- (4) Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, und Flure, die zu diesen Aufenthaltsräumen führen, sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten, soweit nicht für solche Räume eine automatische Rauchdetektion und angemessene Alarmierung sichergestellt sind. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst. <sup>19</sup>